

§ 5 EKB-InvestitionsV

EKB-InvestitionsV - Absetzbetrag für begünstigte Investitionen im Rahmen der
Energiekrisenbeiträge

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Bei Wirtschaftsgütern, für die der Absetzbetrag geltend gemacht wird, ist dieser im Anlageverzeichnis bzw. in der Anlagekartei auszuweisen. Die Verzeichnisse sind der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

In Kraft seit 27.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at